

XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Mai 2011

Art. 22 Abs. 2 Bst. d: Erlass der Hausordnung ____.

Begründung:

Die Kompetenz zum Erlass der Absenzen- und der Urlaubsordnung wird in Art. 42 MSG gemäss Entwurf zum XII. Nachtrag der Rektoratskommission zugewiesen. Dem ist auch in Art. 22 MSG Rechnung zu tragen.

Art. 61 Bst. c: unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Prorektorinnen und der Prorektoren;

Begründung:

Nach bisherigem Recht sind die Konvente für die Wahl der Mitglieder der Rektoratskommission vorschlagsberechtigt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 MSG), was in Art. 61 Bst. c MSG bekräftigt wird. Nach neuem Recht sind die Konvente für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren vorschlagsberechtigt (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 MSG gemäss Entwurf zum XII. Nachtrag). Parallel zur Änderung von Art. 25 MSG soll Art. 61 Bst. c MSG nicht aufgehoben, sondern angepasst werden.